

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu Absatz 1? — Es ist nicht der Fall und ich frage daher die Kammer:

„tritt sie dem Gutachten der Deputation bei Absatz 1 bei?“

Geschicht.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Absatz 2, welcher lautet:

„Die einfache Volksschule eines Nachbarortes darf ein Kind nur unter Zustimmung des Ortsschulvorstands seines Wohnortes besuchen“,

ist von der Zweiten Kammer abgelehnt worden; dahingegen hat an dessen Stelle die Zweite Kammer die Aufnahme des folgenden Satzes beschlessen:

„die Volksschule eines Nachbarortes kann ein Kind nur unter Zustimmung des Schulvorstands dieses Ortes besuchen.“

Die diesseitige Deputation beantragt auf S. 396 des Berichtes, die dem Absatz 2 von der Zweiten Kammer gegebene Fassung abzulehnen; dagegen aber Absatz 2 der Regierungsvorlage zu genehmigen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort? — Da zuerst Herr Hofrath von Bose um das Wort gebeten hat, so habe ich es ihm zugesagt, dann Dr. Koch.

Hofrath von Bose: Meine Herren! Dem Gutachten der Deputation zu diesem Absatz vermag ich mich nicht allenthalben anzuschließen. Ich kann derselben zwar darin beistimmen, daß die Bestimmung, welche die jenseitige Kammer an Stelle der Regierungsvorlage beschlessen hat, nicht nothwendig sei und daher abgelehnt werden könnte, wiewohl ich persönlich deshalb die Differenzpunkte mit der jenseitigen Kammer nicht vermehrt haben würde; allein betreffs des Vorschlages, die Regierungsvorlage wiederherzustellen, vermag ich mich der Deputation nicht anzuschließen. Absatz 1 des § 4, der bekanntlich aus zwei Theilen besteht, setzt in seinem ersten Theil die Regel fest, nämlich die Regel, daß jedes Kind in der Volksschule seines Aufenthaltsortes den Unterricht zu suchen habe. Der zweite Theil des § 4 statuirt hiervon eine Ausnahme, nämlich die Ausnahme, daß solche Kinder, für deren Erziehung in oder außer dem Hause anderweit ausreichend gesorgt ist, ohne Weiteres von dieser Verbindlichkeit ausgenommen sein sollen. Nun kommt Absatz 2 und statuirt wieder eine Ausnahme von der ersten Ausnahme, nämlich dahin, daß, wenn ein Kind den Unterricht nicht privatim, sondern in einer Volksschule seines Nachbarortes suchen will, dies der Zustimmung des Ortsschulvorstandes seines Wohnortes bedürfen soll. Ich vermag weder eine Nothwendigkeit, noch eine

Möglichkeit für diese Ausnahme von der Ausnahme zu erkennen. Gestatten Sie mir, Ihnen kurz die praktischen Consequenzen dieses Absatzes 2 darzustellen. Wenn ein Ortsgeistlicher oder Lehrer, der also im Stande sein würde, sein Kind selbst zu unterrichten, infolge von Differenzen mit dem Ortslehrer sein Kind der öffentlichen Schule entnimmt, wenn ein Begüterter in einem Dorfe aus ähnlichen Gründen das Kind der Ortsschule entzieht und entweder durch den Ortsgeistlichen oder einen andern Lehrer unterrichten läßt oder mit den Pflöglingen, deren die Landgeistlichen so oft haben, erziehen läßt, so bedarf es hierzu keiner Zustimmung des betreffenden Schulvorstandes. Dagegen, wenn ein Unbemittelter infolge von Differenzen mit dem Ortslehrer sich entschließt, sein Kind in die Schule eines Nachbarortes zu schicken — die Mittel hat er ja nicht, das Kind privatim unterrichten zu lassen —, so will man dies abhängig machen von der Zustimmung des Ortsschulvorstandes, so soll das Kind warten, bis, wenn der Ortsschulvorstand abfällig bescheidet, die Entscheidung der höheren Instanz eingetreten ist. Ich vermag nicht einzusehen, daß dieser Schulzwang heilsam sein würde. Ich bin weit davon entfernt, die Freizügigkeit auch auf die Schule hinübertragen zu wollen; aber ich glaube nicht, daß wir die Erziehung des Kindes selbst damit fördern, daß wir es zwingen, gegen den Willen des Vaters einer Schule anzugehen. Ich glaube auch nicht, daß der Wegfall des Absatz 2 sehr gefährlich ist. Unsere Deputation hat selbst indirect ein Correctiv vorgeschlagen, welches den Launen und unbegründeten Entschliesungen der Väter vorbeugen würde; denn sie schlägt zu § 7 Absatz 2 vor, daß es den einzelnen Ortschaften freistehen soll, durch Localstatut festzustellen, daß in diesen Fällen wenigstens das Schulgeld in der Ortsschule fortzuzahlen ist. Ich will endlich nicht darüber reden — da ich mich gegen die Bestimmung überhaupt ausspreche —, daß, wenn der Absatz stehen bliebe, wenigstens eine Ergänzung getroffen werden müßte, ob eine höhere Instanz, also ein Recurs zulässig sei.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich habe es bisher für selbstverständlich gehalten, daß ein Ortsschulvorstand die Aufnahme eines aus einem benachbarten Orte herstammenden Kindes verweigern könne. Da aber die Deputation vorschlägt, daß der hierauf abzielende Beschluß der Zweiten Kammer unsererseits abgelehnt werde, werde ich in dieser Auffassung zweifelhaft und erlaube mir daher, die Anfrage an die geehrte Deputation oder die hohe Staatsregierung zu richten: ist Sie damit einverstanden, daß der Ortsschulvorstand die Aufnahme eines seinem Orte nicht angehörigen Kindes zurückweisen kann? denn, meine Herren, das ist von sehr großer Tragweite. Ziehen Sie gefälligst in Rechnung, daß Städte, wie Dresden und Leipzig, mit einer großen Landbevölkerung, um